

| Auszug bisherige Fassung (nur zu ändernde Paragraphen) | Neue Fassung |
|--|--|
| <p>§ 1 Bezeichnung und Gliederung (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 LJHG ein Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII)¹⁾ errichtet. (2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) mit dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und den Organisationseinheiten Jugendamt (Amt 51), Amt für Kindertagesbetreuung (Amt 58) und Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden (EB 55)¹⁾ (3) Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) übt die Fachaufsicht über die Organisationseinheiten Jugendamt (Amt 51) und Amt für Kindertagesbetreuung (Amt 58) aus.¹⁾</p> | <p>§ 1 Bezeichnung und Gliederung (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 LJHG ein Jugendamt errichtet. (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss, der Verwaltung des Jugendamtes und der Verwaltung der Kindertagesbetreuung (Amt für Kindertagesbetreuung).</p> |
| <p>§ 2 Aufgaben (1) Die Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII)¹⁾ werden durch den Jugendhilfeausschuss, die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII)¹⁾ wahrgenommen. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII)¹⁾ arbeitet dabei mit der freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen. (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Leiter/von der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII)¹⁾ im Auftrag des</p> | <p>§ 2 Aufgaben (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss, die Verwaltung des Jugendamtes und im Auftrag des Jugendamtes durch die Verwaltung der Kindertagesbetreuung wahrgenommen. Das Jugendamt arbeitet dabei mit der freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen. (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Verwaltung des Jugendamtes und von der Verwaltung der Kindertagesbetreuung im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin im Rahmen der Hauptsatzung und</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Stadtrates sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).</p> <p>(3) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII)¹⁾ hat in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vorzubereiten und dessen Beschlüsse umzusetzen.</p> | <p>der Beschlüsse des Stadtrates sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).</p> <p>(3) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und der Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung haben in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vorzubereiten und dessen Beschlüsse umzusetzen.</p> |
| <p>§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>a) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und die Leitungspersonen der Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung,¹⁾ ...</p> <p>(5) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 5 Abs. 4 LJHG folgende weitere sachkundige Personen an:</p> <p>a) der/die Beigeordnete für Soziales,</p> | <p>§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>a) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und der Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung oder ihre Vertreter/ihre Vertreterinnen, ...</p> <p>(5) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 5 Abs. 4 LJHG folgende weitere sachkundige Personen an:</p> <p>a) der/die Beigeordnete für Bildung und Jugend,</p> |
| <p>§ 5 Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und von Leitungspersonen der Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung angehört werden.¹⁾</p> | <p>§ 5 Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und des Leiters/der Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung angehört werden.</p> |
| <p>§ 8 Unterausschüsse</p> <p>(1)</p> <p>a) Der Jugendhilfeausschuss bildet drei Unterausschüsse: den Unterausschuss Planung, den Unterausschuss Kindertagesbetreuung und den Unterausschuss Hilfen zur Erziehung.</p> | <p>§ 8 Unterausschüsse</p> <p>(1)</p> <p>a) Der Jugendhilfeausschuss bildet drei Unterausschüsse: den Unterausschuss Planung, den Unterausschuss Kindertagesbetreuung und den Unterausschuss Hilfen zur Erziehung.</p> <p>b) An den Sitzungen der Unterausschüsse nehmen der Leiter/die Leiterin</p> |

| | |
|--|---|
| <p>b) <i>An den Sitzungen der Unterausschüsse nehmen der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und bei Betroffenheit der Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung deren Leitungspersonen als beratende Mitglieder teil.</i>)</p> <p>c) Bei Bedarf können weitere Unterausschüsse gebildet werden.</p> <p>(4) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII)) hat in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Unterausschusses die Unterausschusssitzungen vorzubereiten. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.</p> | <p>der Verwaltung des Jugendamtes und der Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung als beratende Mitglieder teil.</p> <p>c) Bei Bedarf können weitere Unterausschüsse gebildet werden.</p> <p>(4) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes/der Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung hat in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Unterausschusses die Unterausschusssitzungen vorzubereiten. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.</p> |
| <p>§ 10 Schlussbestimmungen (1) Diese Jugendamtssatzung tritt in der geänderten Form am 1. Januar 2017 in Kraft.</p> | <p>§ 10 Schlussbestimmungen (1) Diese Jugendamtssatzung tritt in der geänderten Form am 1. Juli 2019 in Kraft.</p> |